

Beschlüsse des wfv-Vorstands/-Beirats vom 20. Juli 2020



22. Juli 2020

Beschlüsse zu (vorläufigen) Ordnungsänderungen:

Der wfv-Vorstand hat die nachstehenden Ordnungsänderungen (§§ 4a, 52 wfv-SpO) am 20. Juli 2020 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehalten der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen. Die Ordnungsänderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darüber hinaus hat der wfv-Beirat auf Grundlage der Ermächtigung durch den Außerordentlichen Verbandstag vom 20. Juni 2020 am 20. Juli 2020 Änderungen der §§ 4, 42 wfv-SpO beschlossen. Auch diese treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderung der wfv-Spielordnung

Staffelstärke und Spielwertung § 4

§ 4 wfv-SpO wird um eine neue Nr. 4 ergänzt

Nrn. 1 bis 3 unverändert.

4. Im Spieljahr 2020/21 gilt abweichend zu den vorstehenden Bestimmungen:

In der Landesliga 4 und in der Bezirksliga Bodensee werden die Meisterschaftsrunden abweichend zu den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen. Entgegen der Regelung des § 4 Nr. 2, wonach jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselndem Platzvorteil antritt, gilt das Folgende:

In einer Qualifikationsrunde spielt in der Landesliga 4 und der Bezirksliga Bodensee zunächst jeder gegen jeden (Einfachrunde). Die Tabellenplatzierungen werden sodann gemäß Nrn. 2.1 u. 2.3 ermittelt mit der Maßgabe, dass bei gleicher Punktzahl, gleicher Tordifferenz und gleicher Anzahl erzielter Tore ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz stattfindet, soweit einer Platzierung eine besondere Bedeutung zukommt.

Im Anschluss an die Qualifikationsrunden schließen sich Meisterrunden sowie Abstiegsrunden an, die auch jeweils in Einfachrunden gespielt werden. Für die Teilnahme an der Meisterrunde qualifizieren sich die zehn bestplatzierten Mannschaften. An der Abstiegsrunde nehmen alle übrigen Mannschaften teil. Sämtliche Ergebnisse aus den Qualifikationsrunden (Punkte und Tore) werden in den Meister- und Abstiegsrunden berücksichtigt.

Die Sieger der Meisterrunden und damit die Meister der Landesliga 4 sowie der Bezirksliga Bodensee werden gemäß Abs. 2 ermittelt und steigen direkt auf. Die jeweils Zweitplatzierten nehmen an den Entscheidungs- und Relegationsspielen in die nächst höheren Spielklassen teil.

In den Abstiegsrunden werden die ausgewiesenen Absteiger gemäß Abs. 2 ermittelt. Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen unmittelbar vor den Absteigern platziert sind, müssen ein oder mehrere Relegationsspiele um den Verbleib in der Landesliga 4 bzw. in der Bezirksliga Bodensee austragen.

Wertung im Falle höherer Gewalt

§ 4a

§ 4a wfv-SpO wird neu eingefügt

1. Soweit in Folge höherer Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet der Beirat nach Anhörung der betroffenen Vereine auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses abschließend über deren Beendigung und Wertung. Insbesondere kann der Beirat beschließen, dass
 - 1.1 die Meisterschaftsrunde über den 30.06. hinaus bis spätestens 15.07. des darauffolgenden Spieljahres zu Ende geführt wird,
 - 1.2 die Meisterschaftsrunde annulliert wird, so dass es weder Aufsteiger noch Absteiger gibt, oder
 - 1.3 die Meisterschaftsrunde auf Grundlage der Quotienten-Regelung gewertet wird und so direkte Aufsteiger, ggf. direkte Absteiger sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, ermittelt werden. Gebildet wird dabei der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06. sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotientengleichheit gilt bei den Herren und Frauen § 4 Nr. 2.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch bei den Kriterien Tordifferenz und Anzahl erzielter Tore der Quotient zu den ausgetragenen Spielen ermittelt wird. In der Jugend nehmen bei Quotientengleichheit die betreffenden Mannschaften die entsprechende Platzierung gemeinsam ein.
2. Im Rahmen der Entscheidung gemäß Nr. 1 sind insbesondere die Anzahl der bereits ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele zu berücksichtigen, außerdem die Auswirkungen auf über- und untergeordnete Spielklassen sowie die Entscheidungen anderer Ligaträger, die für die betreffende Staffel relevant sind. Darüber hinaus ist eine auf objektive Tatsachen beruhende Prognose darüber zu treffen, zu welchem Zeitpunkt der Spielbetrieb in der betreffenden Meisterschaftsrunde voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde zur Austragung zu bringen, ggf. auch erst bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres. In diesem Fall kann der Beirat auch entscheiden, dass die Relegation entfällt.
3. Die Annullierung oder die Wertung nach Quotienten-Regelung ist erst und ausschließlich dann zulässig, wenn es rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, die ausstehenden Spiele noch bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres auszutragen.
 - 3.1 Die Annullierung einer Meisterschaftsrunde ist in der Regel dann sachgerecht, wenn die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel weniger

als 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat oder aus anderen Gründen die bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sportlich keinen hinreichenden Aussagewert für die Ermittlung von Aufsteigern und Absteigern haben.

3.2 Soweit die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat, sind in der Regel sowohl direkte Aufsteiger als auch direkte Absteiger anhand der Quotientenregelung zu ermitteln. Ein Auf- oder Abstieg für Mannschaften, die auf Grundlage der Quotientenregelung einen Relegationsplatz belegen, erfolgt in diesem Fall nicht.

4. In den Pokalwettbewerben entscheiden in den Fällen der Nr. 1 über eine Annullierung oder die Fortsetzung über den 30.06. hinaus auf Verbandsebene der Verbandsvorstand, auf Bezirksebene der Bezirksvorstand.

Spielklasseneinteilung

§ 42

§ 42 wfv-SpO wird in Nr. 6 um einen neuen Absatz ergänzt

Nrn. 1 bis 5 unverändert.

6. Wird eine Staffel größer als die Normalzahl, so muss in den folgenden Spieljahren durch einen verschärften Abstieg aus dieser Staffel die Normalzahl erreicht werden. Dies erfolgt durch das Ausweisen von zusätzlichen Absteigern entsprechend der Differenz zwischen Staffstärke und Normalzahl in den folgenden Spieljahren.

Wird eine Staffel, die mit mindestens der Normalzahl spielt, in ihrer Stärke durch drei Absteiger erhöht, so wird sie bereits zum Ende des laufenden Spieljahres durch einen zusätzlichen Absteiger reduziert. Jede weitere Erhöhung darüber hinaus führt zu einer Reduzierung durch weitere zusätzliche Absteiger. Dies gilt nicht in den Kreisligen, in denen die Staffelgrößen durch eine Neueinteilung gemäß Nr. 2 letzter Satz korrigiert werden können.

Die Platzierung des Vereins, der gem. § 42 Nr. 5 der Spielordnung ein Relegationsspiel austragen muss, verschiebt sich jeweils entsprechend.

In den Spieljahren 2020/21 und 2021/22 gilt davon abweichend:

Bei Staffeln mit mehr als 18 Vereinen erfolgt der verschärfte Abstieg über einen Zeitraum von zwei Spieljahren entsprechend des durch den Verbandsspielausschuss – auf Bezirksebene im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorstand – festgelegten Spielsystems.

Schiedsrichtergestellung

§ 52

§ 52 wfv-SpO wird in Nr. 3 ergänzt

1. Jedes Spiel soll von einem geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter geleitet werden.
2. Jeder Verein hat für jede von ihm zu den Verbandsrundenspielen gemeldete Mannschaft (einschließlich Reserven, Frauen, Senioren, 7er-, 9er- und 11er-Mannschaften der Jugend) vor Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichter zu stellen. Ausgenommen hiervon sind D-, E- und

F-Junioren sowie Juniorinnen-Mannschaften. Bei Vereinen der Landesliga und aller höheren Spielklassen (Herren), bei Vereinen der Frauen-Bundesliga und Regionalliga, der A- und B-Junioren-Bundesliga, der C-Junioren-Regionalliga, der A- und B-Junioren-Oberliga sowie der A-Junioren-Verbandsstaffel erhöht sich die Zahl der zu stellenden Schiedsrichter um weitere zwei je Mannschaft dieser Spielklassen.

3. Schiedsrichter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, wer nach erfolgter Anerkennung (§ 6 der Schiedsrichterordnung) während des laufenden Spieljahres mindestens

a) 15 Spieleinsätze (Spieleleitungen, Spielbeobachtungen, Spielbetreuungen von Neulingen oder Nachwuchs-Schiedsrichtern) durchgeführt hat,

oder

b) als Schiedsrichterneuling mindestens 6 Spiele geleitet hat

und außerdem die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden, als Schiedsrichterneuling an mindestens zwei Lehrabenden, nachweisen kann.

Im Spieljahr 2019/20 gilt davon abweichend:

Schiedsrichter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, wer nach erfolgter Anerkennung (§ 6 der Schiedsrichterordnung) während des laufenden Spieljahres mindestens

c) 6 Spieleinsätze (Spieleleitungen, Spielbeobachtungen, Spielbetreuungen von Neulingen oder Nachwuchs-Schiedsrichtern) durchgeführt und an mindestens 2 Schulungen teilgenommen hat

oder

d) als Schiedsrichterneuling (Neulingsprüfung von Juli bis Oktober 2019) mindestens 3 Spieleinsätze durchgeführt und an mindestens einer Schulung teilgenommen hat

oder

e) als Schiedsrichter-Neuling (Neulingsprüfung von November 2019 bis März 2020) an mindestens einer Schulung teilgenommen hat.

Statt Spielbeobachtungen können Betreuungen von Schiedsrichter-Neulingen erfolgen. Schülerschiedsrichter sowie Jungschiedsrichter bis 18 Jahre müssen nur mindestens 12 Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden nachweisen können; Stichtag ist der 1.7. (wer am 1.7. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

4. Verstöße gegen die Verpflichtung nach Nr. 2 werden nach § 64 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet. Von der Ahndung solcher Verstöße kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit für Verbandsrundenspiele einer Mannschaft keine geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter eingeteilt werden.